

Gesuch

für die Befliegung der Allmend durch unbemannte Luft- und Modellluftfahrzeuge

Gemäss § 16 des Reglements über die öffentliche Ruhe und Ordnung (RRO) ist der Betrieb von unbemannten Luft- und Modellluftfahrzeugen über öffentlichem Grund innerhalb von Siedlungs- und Erholungsgebieten verboten. Der Gemeinderat kann aber für den gewerblichen Einsatz oder anderweitig begründete Einsätze Ausnahmen bewilligen.

Veranstalter/in

Name, Vorname _____

Adresse _____

Telefon _____

Mail _____

Ort der Befliegung
(Adresse inkl. Parz-Nr.) _____

Datum der Befliegung _____ Zeitraum _____

Ansprechperson _____ Tel.Nr. _____

Pilot/in _____ Tel.Nr. _____

Zweck der Befliegung Gewerblich Privat (benötigt Begründung)

Begründung _____

Situationsplan liegt bei ja nein

Mit der Unterschrift wird die Richtigkeit der angegebenen Informationen sowie das **Vorliegen einer Versicherung mit ausreichender Deckungssumme** bestätigt.

Datum/Unterschrift _____

Einzureichen bei:

Raumplanung, Bau und Umwelt | Domplatz 8 | 4144 Arlesheim | bauverwaltung@arlesheim.bl.ch

Bewilligung

Die Bewilligung wird mit Datum vom _____ erteilt nicht erteilt

Auflagen:

Der/die Gesuchsteller/in muss die Anwohner/innen rechtzeitig informieren

Hinweise

- › Drohnen über 30kg bedürfen einer Bewilligung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL).
- › Drohnen bis 30kg für Flüge auf dem privaten, eigenen Grundstück und innerhalb der Luftsäule sind gemäss § 16 RRO von Montag bis Freitag 07.00 – 12.00 und 13.30 – 20.00 Uhr sowie am Samstag 08.00 – 12.00 und 13.30 – 18.00 Uhr, grundsätzlich bewilligungsfrei.
- › Für den Betrieb von Drohnen ab 500g muss zwingend eine Versicherung von mindestens CHF 1 Mio. Deckungssumme vorhanden sein. Es lohnt sich aber auch bei Kleindrohnen, den Versicherungsschutz der eigenen Haftpflichtversicherung vor dem ersten Start abzuklären.

Arlesheim, _____

Der Gemeinderat